

Pensionsberatung

Kann ich mir eine Frühpensionierung leisten?

Das vorliegende Merkblatt soll Sie in dieser wichtigen Frage unterstützen – ein umfassendes Beratungsgespräch bei Raiffeisen wird Ihnen zudem die Sicherheit für den richtigen Entscheid geben.

Umfragen zeigen: rund jeder zweite Berufstätige möchte sich vorzeitig pensionieren lassen. Doch eine Frühpensionierung ist teuer und nicht alle können sie sich leisten. Wer an eine Frühpensionierung denkt, muss über sein künftiges Einkommen und seine Ausgaben Bescheid wissen, um mögliche Einkommenslücken zu erkennen und rechtzeitig schliessen zu können.

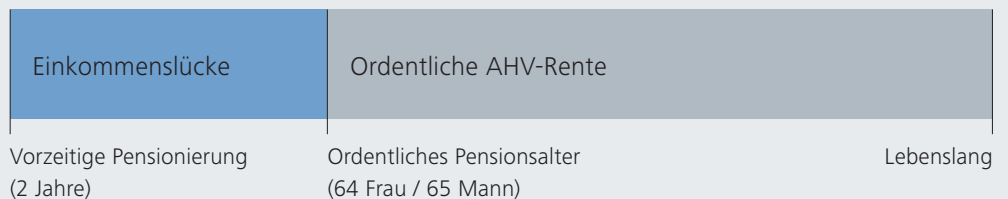
Einkommenslücken der 1. Säule

Für den Bezug der Leistungen aus der 1. Säule (AHV-Rente) haben Sie bei einer vorzeitigen Pensionierung zwei Möglichkeiten:

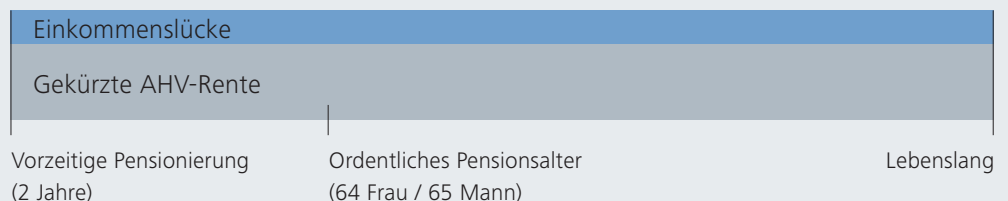
- Sie reichen die AHV-Anmeldung spätestens drei Monate vor Ihrem 64. (Frau) bzw. 65. (Mann) Geburtstag ein und beziehen eine reguläre AHV-Rente.
- Sie melden einen AHV-Vorbezug an und erhalten frühestens zwei Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter eine lebenslang gekürzte AHV-Rente.

Bei beiden Varianten ergeben sich Einkommenslücken, die mit eigenen Mitteln finanziert werden müssen.

Vorzeitige Pensionierung um 2 Jahre ohne AHV-Vorbezug



Vorzeitige Pensionierung um 2 Jahre mit AHV-Vorbezug



Wie setzt sich Ihr Einkommen nach der Pensionierung zusammen?

Gerne unterstützen wir Sie in der Beantwortung dieser Frage.

Die AHV-Beitragspflicht bleibt bis zum regulären Pensionsalter bestehen, auch wenn Sie sich bei einer frühzeitigen Pensionierung für einen Vorbezug entscheiden.

Leistungskürzungen der AHV-Rente bei Vorbezug

Die AHV-Rente kann ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter bezogen werden. Allerdings wird die Rente pro vorbezogenes Jahr um 6,8% gekürzt. Das folgende Beispiel zeigt, wie Sie die Kürzung der AHV-Rente bei einem Vorbezug berechnen können:

Annahmen	
ordentliche AHV-Rente	CHF 27'840.–
Vorbezug	2 Jahre
Kürzung	13,6% (2x 6,8%)
reduzierte AHV-Rente bei Vorbezug	CHF 24'054.–
Leistungskürzung aufgrund des Vorbezugs	CHF 3'786.– pro Jahr bzw. CHF 315.– pro Monat

AHV-Beitragspflicht

Bis zum regulären Pensionsalter müssen in jedem Fall die AHV-Beiträge entrichtet werden, auch wenn AHV-Leistungen mit einer entsprechenden Kürzung vorbezogen werden. Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom aktuellen Renteneinkommen und vom Vermögen. Sie belaufen sich auf CHF 475.–* (Minimum) bis CHF 10'300.–* (Maximum). Melden Sie

sich auf jeden Fall bei Ihrer AHV-Zweigstelle und füllen Sie eine Anmeldung für nicht erwerbstätige Personen aus. Es genügt u. U. nicht, wenn der Ehepartner den sogenannten doppelten Mindestbeitrag (CHF 950.–*) bezahlt, weil Sie evtl. als nichterwerbstätige Person mehr einzahlen müssen.

* Werte 2011

Über die Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bei einer Frühpensionierung gibt Ihnen das Reglement Ihrer Vorsorgeeinrichtung und Ihr Pensionskassenausweis Auskunft.

Pensionskassenleistungen bei Frühpensionierungen

Jede Pensionskasse kann selber bestimmen, wie sie Frühpensionierungsmodelle ausgestaltet. Viele Reglemente sehen eine vorzeitige Pensionierung vor, welche von Gesetzes wegen frühestens auf das Alter 58 festgelegt werden kann. Sehr häufig werden Modelle für Teilpensionierungen angeboten, um einen gleitenden Ausstieg aus der Arbeitswelt zu ermöglichen.

Bei einer frühzeitigen Pensionierung werden die Leistungen der Pensionskasse sofort nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit fällig. Dadurch ist das Alterskapital geringer als bei einer ordentlichen Pensionierung und es kommt auch ein tieferer Umwandlungssatz zur Anwendung, da die Rente für einen längeren Zeitraum ausbezahlt wird. Am besten

lässt man sich von der Pensionskasse die jeweilige Rente gemäss gewähltem Frühpensionierungsmodell berechnen. Die reduzierte Rente kann nur durch zusätzliche Einkäufe in die Pensionskasse verbessert werden.

Einige Pensionskassen bieten zudem eine sogenannte Überbrückungsrente an. Diese soll die Pensionskassenrente während der Zeit der Frühpension im Sinne der fehlenden 1. Säule ergänzen. Die Ausgestaltung ist allerdings von Reglement zu Reglement verschieden. Eventuell unterstützt der Arbeitgeber frühzeitige Pensionierungen finanziell oder Sie können durch zusätzliche Beiträge während der Erwerbsphase eine Überbrückungsrente vorfinanzieren.

Private Vorsorge zur Schliessung von Einkommenslücken

Die Kosten einer vorzeitigen Pensionierung sind nicht zu unterschätzen und in den meisten Fällen genügen die Leistungen aus 1. und 2. Säule nicht. Es ist also wichtig, dass man auf Ersparnis zurückgreifen kann.

Besonders eignen sich dazu Gelder aus der gebundenen Vorsorge – der Säule 3a. Diese können frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter bezogen werden.

Auszahlungen der Säule 3a werden zu einem reduzierten Sondersatz getrennt zum übrigen Einkommen besteuert.

Die Auszahlung gestaffelt vorzunehmen, kann je nach Kanton erhebliche Steuereinsparungen bewirken. Die nachfolgende Grafik zeigt ein Beispiel für die Steuerersparnis zwischen einer einmaligen und einer gestaffelten Auszahlung.

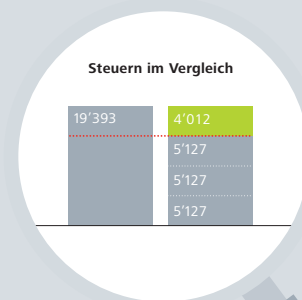
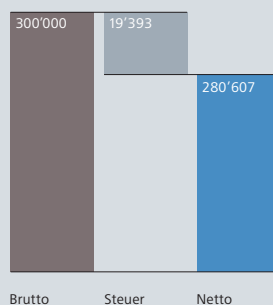
Persönliche Beratung

Alle wichtigen Themen sind miteinander verknüpft: Es gilt Einnahmen, Ausgaben, Vermögen, Schulden, Risiken, Steuern und erbrechtliche Fragen gegeneinander abzuwägen – gerade bei einer vorzeitigen Pensionierung ist eine frühzeitige Auseinandersetzung mit diesen Themen unerlässlich. Gewinnen Sie Sicherheit in den Entscheidungen mit einer umfassenden Pensionsberatung Ihrer Raiffeisenbank.

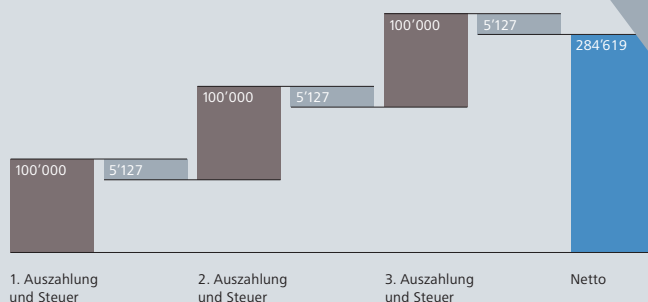
Weitere Informationen erhalten Sie:

- von Ihrem Raiffeisen-Berater
- im Internet unter www.raiffeisen.ch/Pension
- telefonisch von Ihrer Raiffeisenbank

Einmalige Auszahlung



Gestaffelte Auszahlung



Falls die Finanzierung der Frühpension trotz guter Planung nicht ganz gesichert ist, kann auch eine schrittweise Reduktion des Arbeitspensums in Betracht gezogen werden. Neben dem finanziellen Vorteil kann das zusätzlich zu einem sanfteren Ausstieg aus dem Berufsleben beitragen.

Frühzeitige Planung

Die Lösungsansätze und Kombinationen aus 1., 2. und 3. Säule sind sehr vielseitig. Damit alle nötigen Schritte rechtzeitig in die Wege geleitet und ein persönlicher Massnahmenplan erstellt werden kann, ist es wichtig, sich vertieft mit dem Thema auseinanderzusetzen. Je eher Sie den Berater Ihrer Raiffeisenbank aufsuchen, um so mehr Möglichkeiten stehen Ihnen offen – gerade auch um die steuerlichen Konsequenzen zu optimieren.

Tipp:

Mit der Frühpensionierung erlischt auch Ihre obligatorische Unfallversicherung beim Arbeitgeber. Sie haben die Möglichkeit, bei Ihrem letzten Arbeitgeber eine Abredeversicherung nach Art. 3 Abs. 3 UVG abzuschliessen, welche Ihnen während maximal 180 Tagen noch einen Versicherungsschutz für ein Unfallereignis gibt.

Rechtlicher Hinweis

Kein Angebot. Die in diesem Merkblatt publizierten Inhalte werden ausschliesslich zu Informationszwecken bereitgestellt. Sie stellen also weder ein Angebot im rechtlichen Sinne noch eine Aufforderung oder individuelle Empfehlung dar und können daher eine Kundenberatung nicht ersetzen. Dieses Merkblatt wurde von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft erstellt und ist nicht das Ergebnis einer Finanzanalyse. Die «Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse» der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) finden für dieses Merkblatt demzufolge keine Anwendung.